

Satzung

Sportfischerverein Titisee e.V.

§1. Zweck

Der Sportfischerverein Titisee e.V. mit Sitz in Titisee-Neustadt (Hochschwarzwald) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- a) die Ausübung und Vertiefung des Sportlichen Fischens,
- b) die Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachverbänden und anderen Sportfischervereinen,
- c) die Beschaffung von Angelmöglichkeiten
- d) die Einhaltung einheitlicher, den Sportfischerinteressen angepasster Schonzeiten und Schonmaße
- e) die Verbesserung bzw. Optimierung der Fischereiverhältnisse am und im Titisee.

§2. Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3. Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4. Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Titisee- Neustadt, die es unmittelbar und ausschließlich zum Fischbesatz in Titisee zu verwenden hat.

§6. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zu den Bestrebungen des Vereins bekennt, sich der Satzung unterwirft und zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

§7. Aufnahme

Die Entscheidung über die Aufnahme eines aktiven oder passiven Neumitgliedes obliegt der Aufnahmekommission. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bekannt zugeben.

§8. Beiträge

Die Höhe der von den aktiven und passiven Mitgliedern zu entrichtender Vereinsbeiträge und Aufnahmegebühren wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragspflicht einschließlich Aufnahmegebühr beginnt mit Anfang des Kalenderjahres, in dem die Aufnahme vollzogen wurde. Die aktiven und passiven Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag im Voraus im 1. Kalendermonat an den Verein zu entrichten.

§9. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins in jeder Weise zu wahren. Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

§10. Erlöschen der Mitgliedschaft

(1.)Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt,
- b) Tod,
- c) Ausschluss, wenn das Mitglied der Satzung, Beschlüssen oder Weisungen des Vereins zuwiderhandelt, oder mit dem Jahresbeitrag mehr als sechs Monate im Verzug ist. Vor Ausschluss durch Beitragsverzug erfolgt eine einmalige schriftliche Mahnung mit einer Friststellung von vierzehn Tagen zur Zahlung. Auch wenn ein Mitglied eine Handlung begeht, die den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt,

kann der Ausschluss erfolgen. Die Entscheidung über den Ausschluss im Falle einer Schädigung trifft die Mitgliederversammlung durch Abstimmung. Es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Sofern es der Vorstand für erforderlich hält, ist er berechtigt, im Schädigungsfall die Mitgliedschaft außer Kraft zu setzen bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

(2.) Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Verpflichtungen insbesondere ihrer Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr nachzukommen. Mit dem Ausscheiden oder dem Zeitpunkt des Ausschlusses geht jeder Anspruch an den Verein verloren.

(3.) Die Austrittserklärung ist dem Verein drei Monate vor Ausscheiden schriftlich mitzuteilen. In Härtefällen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§11. Mitgliedsausweis und Sportfischer-Pass

(1.) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis. Dieser bleibt Eigentum des Vereins, und ist beim Ausscheiden aus dem Verein zurückzugeben.

(2.) Allen aktiven Mitgliedern wird nach Aufnahme durch den Verband der „Sportfischer –Pass“ des Verbandes deutscher Sportfischer e.V.- Landesfischerei-Verband Baden e.V. ausgehändigt. Der Sportfischer-Pass kennzeichnet die Mitgliedschaft zum Verband und ist bei der Ausübung der Sportfischerei mitzuführen.

(3.) Der Sportfischer-Pass bleibt Eigentum des Verbandes und ist bei Ausscheiden des Inhabers oder dessen Vereins aus dem Verband, an den Verband zurückzugeben.

§ 12. Vorstand

(1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden. Jeder ist für sich alleinvertretungsberechtigt.

(2.) Zum erweiterten Vorstand gehören:

a) Schriftführer, Kassierer und Gewässerwart

b) Jugendleiter und stellvertretender Jugendleiter

c) die Aufnahmekommission, besteht aus vier Mitgliedern (dies dürfen nicht die drei Vorsitzenden sein)

(3.) Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Bar Auslagen sind gegen Quittung zu erstatten.

(4.) Der Vorstand einschließlich des erweiterten Vorstands führt die Vereinsgeschäfte nach den Vorschriften des BGB (§§21 bis 79), den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung in folgender Aufgabenverteilung:

a) Die drei Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Einer der drei Vorsitzenden leitet die Versammlungen und Sitzung.

b) Der Schriftführer fertigt bei der Mitgliederversammlung und den Sitzungen die Protokolle die er einem der drei Vorsitzenden zur Unterschrift vorlegt. Er fertigt den Jahresbericht für die Mitgliederversammlung und führt den Schriftwechsel des Vereins nach den Weisungen der drei Vorsitzenden.

c) Der Kassierer verwaltet nach den Weisungen der drei Vorsitzen und der Satzung die finanziellen Geschäfte des Vereins, legt nachprüfbar Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben und fertigt für die Mitgliederversammlung den Jahreskassenbericht.

d) Der Gewässerwart überwacht die Wasserqualität, die Besatzmaßnahmen, die Entwicklung von Fischen und Unterwasservegetation, sowie die Bestandskontrolle der Fischereiberechtigten am Fischgewässer verantwortlich. Er fertigt einen gesonderten Bericht seines Aufgabenbereichs für die Mitgliederversammlung.

e) Die beiden Jugendleiter führen die Jugendabteilung des Vereins nach Anweisung der drei Vorsitzenden.

f) Die Aufnahmekommission entscheidet unabhängig über die Aufnahme von aktiven und passiven Neumitgliedern. Im Schädigungsfall entscheidet sie über die Außerkraftsetzung der Mitgliedschaft bis zur Mitgliederversammlung.

§13. Wahlen

(1) Die Organe des Vereins werden von der Mitgliederversammlung, die jährlich innerhalb der ersten 4 Monate stattfinden soll, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Wiederwahl durch Akklamation ist zulässig.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, oder ist er dauernd, voraussichtlich für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert, so kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann wählen, welcher der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§14. Rechnungsprüfung

Zwei von der Mitgliederversammlung zu ernennende Rechnungsprüfer haben alle mit der finanziellen Geschäftsführung des Vereins zusammenhängenden Unterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie sind in

Erfüllung ihrer Aufgabe nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt zum Zeitpunkt der jeweiligen Vorstandswahlen.

§15. Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat einmal Jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Jahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung zu benachrichtigen.
- (2) Jedes Mitglied hat das recht einen Antrag zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen. Dieser Antrag ist schriftlich formuliert bis spätestens 31. Januar des Jahres zu stellen, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Stimmrecht, das mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht im Rückstand ist.
- (4) Jede Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vertretung durch Vollmacht ist ausgeschlossen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand und alle Mitglieder des Vereins bindend.
- (5) Die Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Ergebnis ist vom Versammlungsleiter sofort bekannt zu geben.
- (6) Satzungsänderungen müssen mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Soweit ein Mitglied von einem Beratungspunkt persönlich betroffen wird, insbesondere bei gegen das Mitglied erhobenen Vorwürfen, hat dieses kein Stimmrecht.

§16. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies durch Unterschriftsleistung fordern. Die Gründe sind hierbei dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (2) Sofern es für die Vereinsführung erforderlich ist, kann jeder der drei Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern vierzehn Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

§17. Ermächtigung

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, außerordentliche und unabwendbare Ausgaben vorab bis zum Betrag von 500 € je Ereignisfall zu tätigen
- (2) Verpflichtungen des Vereins zu Leistungen über 1000 € pro Geschäftsjahr bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (3) Diese Ermächtigungsklausel ist nur im Innenverhältnis wirksam.
- (4) Im Außenverhältnis (gegenüber Banken, Lieferanten usw.) ist die Ermächtigungsklausel unwirksam.

§18. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft an Stelle der am 26. März 1983 errichteten und am 21. März 1984 in das Vereinsregister eingetragenen Satzung mit Änderungen vom 16. März 1991 und 23. April 1994, eingetragen in das Vereinsregister am 31. Mai 1995.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. April 2001

(Gernot Herr)
1. Vorsitzender

(Stefan Weber)
2. Vorsitzender

(Alois Schubnell)
3. Vorsitzender